

# Statuten

## Verein «Neubrückestrassenfest»

### 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Neubrückestrassenfest» (nachfolgend: Verein) besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Vereins ist Bern. Seine Dauer ist unbefristet.

### 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- die Durchführung eines Quartierfestes und
- die Organisation weiterer Anlässe oder die Mithilfe bei Anlässen, welche die wirtschaftliche und kulturelle Förderung des Berner Stadtquartiers Länggasse bezwecken.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mittel sind im Einklang mit dem Vereinszweck zu verwenden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen, juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen und Körperschaften offen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **7. Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

### 8.1. Art und Fristen

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Datum der Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mit.

Die Einladung zur Sitzung, einschliesslich der Traktanden, wird jedem Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus zugesandt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder für zusätzliche Geschäfte müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit unter Angabe des Grundes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## 8.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderungen der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## 8.3. Vorsitz und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Präsidium oder einer Person aus dem Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden (einfaches Mehr).

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **9. Der Vorstand**

### 9.1. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### 9.2. Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es besteht die Möglichkeit zur Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 500, mit Kollektivunterschrift bis CHF 1'000 tätigen. Geschäfte über CHF 1'000 sind im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr).

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2021 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Bern der 26. Januar 2021

Der/die Präsident/in:

Der/die Protokollführer/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_